

ENTWURF

Jahrgang 2020

Ausgegeben am xx. xxxx 2020

xx. Gesetz: COVID-19-Dienstrechts-Novelle

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (51. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (58. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) und das Wiener Bedienstetengesetz (10. Novelle zum Wiener Bedienstetengesetz) geändert werden (COVID-19-Dienstrechts-Novelle)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 110 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. Jänner 2020“ durch das Datum „29. April 2020“ ersetzt.

2. Nach § 110b wird folgender § 110c samt Überschrift eingefügt:

„Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

§ 110c. (1) Abweichend von § 48 Abs. 1 kann zur Verfolgung besonderer öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal 80 Stunden, bei Teilzeitbeschäftigung im aliquoten Ausmaß, der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern der Beamte dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens fünf Arbeitstage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Für Beamte, denen in einem Kalenderjahr auf Grund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes eingeschränkt oder nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit im davon betroffenen Ausmaß unzulässig. Hat der Beamte aus demselben besonderen öffentlichen Interesse bereits ab dem 16. März 2020 Erholungsurlaub verbraucht, kann dieser ganz oder teilweise auf das im ersten Satz genannte Ausmaß angerechnet werden.

(2) § 258 Abs. 1 zweiter Satz sowie die Abs. 2 und 3 B-KUVG gelten für Beamte sinngemäß mit den Maßgaben, dass

1. anstelle der allgemeinen Information der Versicherungsanstalt im Sinn des § 258 Abs. 2 B-KUVG die individuelle Anamnese des Beamten zur Beurteilung heranzuziehen ist,
2. die Freistellung bis längstens 31. Mai 2020 dauern kann und
3. für die Erlassung einer Verordnung, mit der der Zeitraum, in dem eine Freistellung möglich ist, bis längstens 31. Dezember 2020 verlängert werden kann, der Magistrat zuständig ist.

(3) In anhängigen Verfahren nach dem 8. Abschnitt dieses Gesetzes werden alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit ab 16. März 2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten der COVID-19-Dienstrechts-Novelle noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 gehemmt. Dies gilt auch für den Fortlauf der in § 74c geregelten Entscheidungsfrist.

(4) Der Magistrat wird ermächtigt, bei Andauern der COVID-19-Krisensituation über den 31. Mai 2020 hinaus durch Verordnung den im Abs. 3 festgesetzten Endtermin 31. Mai 2020 zu verlängern, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung von COVID-19 erforderlich ist, nicht jedoch über den 31. Dezember 2020 hinaus. Dabei sind die Interessen an der Fortsetzung dieser Verfahren, insbesondere der Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit der Verfahrensparteien oder die Abwehr eines erheblichen und nicht wieder gut zu machenden Schadens von diesen einerseits und das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie

am Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes andererseits gegeneinander abzuwägen.

(5) Verordnungen gemäß Abs. 2 und 4 können auch rückwirkend erlassen werden.“

Artikel II

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 62k wird folgender § 62l samt Überschrift eingefügt:

„Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

§ 62l. (1) Abweichend von § 25 Abs. 1 kann zur Verfolgung besonderer öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal 80 Stunden, bei Teilzeitbeschäftigung im aliquoten Ausmaß, der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern der Vertragsbedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens fünf Arbeitstage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Für Vertragsbedienstete, denen in einem Kalenderjahr auf Grund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes eingeschränkt oder nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit im davon betroffenen Ausmaß unzulässig. Hat der Vertragsbedienstete aus demselben besonderen öffentlichen Interesse bereits ab dem 16. März 2020 Erholungsurlaub verbraucht, kann dieser ganz oder teilweise auf das im ersten Satz genannte Ausmaß angerechnet werden.

(2) § 735 Abs. 3 ASVG ist auf

1. Vertragsbedienstete, die nicht Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien sind, und
2. die in § 1 Abs. 2 Z 1 und 3 bis 6 genannten Bediensteten mit Ausnahme der Tages- und Stundenaushelfer

mit den in Abs. 3 Z 2 und 3 vorgesehenen Maßgaben anzuwenden.

(3) Für Vertragsbedienstete, die Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien sind, und Lehrlinge gelten § 258 Abs. 1 zweiter Satz sowie die Abs. 2 und 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes sinngemäß mit den Maßgaben, dass

1. anstelle der allgemeinen Information der Versicherungsanstalt im Sinn des § 258 Abs. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes die individuelle Anamnese des Vertragsbediensteten zur Beurteilung heranzuziehen ist,
2. die Freistellung bis längstens 31. Mai 2020 dauern kann und
3. für die Erlassung einer Verordnung, mit der der Zeitraum, in dem eine Freistellung möglich ist, bis längstens 31. Dezember 2020 verlängert werden kann, der Magistrat zuständig ist.

(4) Der Fortlauf von laufenden gesetzlichen oder durch Verordnung festgelegten Verjährungs- und Verfallfristen betreffend Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, die am 16. März 2020 laufen oder nach diesem Tag zu laufen beginnen, wird bis 31. Mai 2020 gehemmt.

(5) Der Magistrat wird ermächtigt, bei Andauern der COVID-19-Krisensituation über den 31. Mai 2020 hinaus durch Verordnung den im Abs. 4 festgesetzten Endtermin 31. Mai 2020 zu verlängern, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung von COVID-19 erforderlich ist, nicht jedoch über den 31. Dezember 2020 hinaus. Dabei sind die Interessen an der Fortsetzung dieser Verfahren, insbesondere der Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit der Verfahrensparteien oder die Abwehr eines erheblichen und nicht wieder gut zu machenden Schadens von diesen einerseits und das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie am Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes andererseits gegeneinander abzuwägen.

(6) Verordnungen gemäß Abs. 2, 3 und 5 können auch rückwirkend erlassen werden.“

2. In § 64 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. Jänner 2020“ durch das Datum „29. April 2020“ ersetzt.

Artikel III

Das Wiener Bedienstetengesetz, LGBl. Nr. 33/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 138a betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 138b. Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19“

2. In § 136 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. Jänner 2020“ durch das Datum „29. April 2020“ ersetzt.

3. Nach § 138a wird folgender § 138b samt Überschrift eingefügt:

„Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

§ 138b. (1) Abweichend von § 46 Abs. 1 kann zur Verfolgung besonderer öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal 80 Stunden, bei Teilzeitbeschäftigung im aliquoten Ausmaß, der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern die bzw. der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens fünf Arbeitstage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Für Bedienstete, denen in einem Kalenderjahr auf Grund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes eingeschränkt oder nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit im davon betroffenen Ausmaß unzulässig. Hat die bzw. der Bedienstete aus demselben besonderen öffentlichen Interesse bereits ab dem 16. März 2020 Erholungsurlaub verbraucht, kann dieser ganz oder teilweise auf das im ersten Satz genannte Ausmaß angerechnet werden.

(2) Für Bedienstete und Lehrlinge gelten § 258 Abs. 1 zweiter Satz sowie die Abs. 2 und 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes sinngemäß mit den Maßgaben, dass

1. anstelle der allgemeinen Information der Versicherungsanstalt im Sinn des § 258 Abs. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes die individuelle Anamnese der bzw. des Bediensteten zur Beurteilung heranzuziehen ist,
2. die Freistellung bis längstens 31. Mai 2020 dauern kann und
3. für die Erlassung einer Verordnung, mit der der Zeitraum, in dem eine Freistellung möglich ist, bis längstens 31. Dezember 2020 verlängert werden kann, der Magistrat zuständig ist.

(3) Auf die in § 1 Abs. 2 Z 1, 3 und 4 genannten Bediensteten der Stadt Wien mit Ausnahme der Tages- und Stundenaushelferinnen bzw. Tages- und Stundenaushelfer ist § 735 Abs. 3 ASVG mit den in Abs. 2 Z 2 und 3 vorgesehenen Maßgaben anzuwenden.

(4) Der Fortlauf von laufenden gesetzlichen oder durch Verordnung festgelegten Verjährungs- und Verfallfristen betreffend Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, die am 16. März 2020 laufen oder nach diesem Tag zu laufen beginnen, wird bis 31. Mai 2020 gehemmt.

(5) Der Magistrat wird ermächtigt, bei Andauern der COVID-19-Krisensituation über den 31. Mai 2020 hinaus durch Verordnung den im Abs. 4 festgesetzten Endtermin 31. Mai 2020 zu verlängern, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung von COVID-19 erforderlich ist, nicht jedoch über den 31. Dezember 2020 hinaus. Dabei sind die Interessen an der Fortsetzung dieser Verfahren, insbesondere der Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit der Verfahrensparteien oder die Abwehr eines erheblichen und nicht wieder gut zu machenden Schadens von diesen einerseits und das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie am Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes andererseits gegeneinander abzuwägen.

(6) Verordnungen gemäß Abs. 2, 3 und 5 können auch rückwirkend erlassen werden.“

Artikel IV

Art. I bis Art. III treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Angesichts der gegenwärtigen COVID-19-Krise soll zur Verfolgung besonderer öffentlicher Interessen die Anordnung des Verbrauchs von Resturlaubsansprüchen aus den Vorjahren im Umfang von maximal 80 Stunden ermöglicht werden.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Schutzes für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden die mit dem 3. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 23/2020, für Angehörige der COVID-19-Risikogruppe vorgesehenen Schutzmaßnahmen auch in das Dienstrecht der Stadt Wien übernommen.

Weiters soll vor dem Hintergrund dieser Krise die Hemmung bestimmter, das Dienstverhältnis betreffender Fristen geregelt werden.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 2, Art. II Z 1 sowie Art. III Z 1 und 3 (§ 110c Abs. 1 DO 1994; § 62l Abs. 1 VBO 1995; § 138b Abs. 1 W-BedG):

Aufgrund der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie erledigen zahlreiche Bedienstete, die nicht im Bereich des Gesundheitswesens bzw. der allgemeinen Daseinsvorsorge tätig sind oder aus anderen Gründen in der Dienststelle unabhömmlich sind, ihre dienstlichen Aufgaben von zu Hause aus. Die derzeitige Krise kann jedoch auch zu der Situation führen, dass aufgrund von äußeren Umständen eine Weiterbeschöftigung mancher Bediensteter nicht mehr möglich ist bzw. der Bedarf an deren Dienstleistung weitestgehend entfällt, gleichzeitig jedoch noch beachtliche Resturlaubsansprüche aus Vorjahren vorhanden sind. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, soll der Verbrauch dieser Resturlaubsguthaben nicht nur nach den allgemein geltenden Regelungen erfolgen, sondern auch von Seiten der Dienstgeberin angeordnet werden können. Dadurch wird sichergestellt, dass nach der Krise möglichst hohe Arbeitskapazitäten zur Verfügung stehen. Von der einseitigen Anordnung sollen ausschließlich Resturlaubsansprüche aus vorangegangenen Kalenderjahren und diese nur im Umfang von maximal 80 Stunden umfasst sein, wobei ab dem 16. März 2020 aus besonderem öffentlichen Interesse bereits verbrauchter Erholungsurlaub auf dieses Ausmaß nachträglich angerechnet werden kann.

Die Entscheidung über eine solche einseitige Festsetzung des Urlaubsverbrauchs hat nach sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen, wobei hier insbesondere dienstliche Notwendigkeiten, die Fürsorgepflicht der Dienstgeberin sowie eine sparsame und zweckmäßige Personalverwaltung hervorzuheben sind.

Für Bedienstete, denen in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren oder anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch ihres Urlaubsanspruches nur eingeschränkt oder gar nicht möglich war, kommt diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit im davon betroffenen Ausmaß nicht zum Tragen.

Eine einseitige Festsetzung des Verbrauchs des Erholungsurlaubes ist gemäß § 39 Abs. 5 Z 7 W-PVG der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen.

Zu Art. I Z 2, Art. II Z 1 sowie Art. III Z 1 und 3 (§ 110c Abs. 2 und 5 DO 1994; § 62l Abs. 2, 3 und 6 VBO 1995; § 138b Abs. 2, 3 und 6 W-BedG):

Mit dem 3. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 23/2020, wurden in § 735 ASVG und in § 258 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes – B-KUVG zusätzliche Maßnahmen geschaffen, um besonders gefährdete Personen vor einer COVID-Ansteckung zu schützen. Legt eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer ihrem bzw. seinem Arbeitgeber ein COVID-19-Risikoattest vor, hat sie bzw. er Anspruch auf 1. Arbeitsleistung in der Wohnung (Homeoffice) oder 2. Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz in der Arbeitsstätte und auf dem Arbeitsweg, die eine COVID-Ansteckung ausschließen oder in letzter Konsequenz, wenn 1. und 2. nicht möglich sind, auf Dienstfreistellung bei Entgeltfortzahlung.

Mit den gegenständlichen Regelungen werden diese Schutzmaßnahmen für Bedienstete der Stadt Wien, die zur COVID-19-Risikogruppe gehören, übernommen. Für die nach dem ASVG krankenversicherten Vertragsbediensteten (das sind jene Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2001 begründet worden ist) ist die entsprechende Bestimmung des § 735 ASVG anzuwenden. Diese Bestimmung ist auch für die nach dem ASVG krankenversicherten, in einem vertraglichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehenden Bediensteten, die vom Anwendungsbereich der VBO 1995 bzw. des W-BedG ausgenommen sind, wie z.B. für Apothekerinnen und Apotheker, Musiklehrerinnen

und Musiklehrer der Stadt Wien, Land- und Forstarbeiterinnen sowie Land- und Forstarbeiter, Angestellte des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien sowie die Aushilfs- und Saisonbediensteten mit Ausnahme der Tages- und Stundenaushelferinnen bzw. Tages- und Stundenaushelfer anzuwenden (§ 621 Abs. 2 Z 2 VBO 1995 bzw. § 138b Abs. 3 W-BedG).

Für Bedienstete, die Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien sind (das sind Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2000 begründet worden ist, und Bedienstete nach dem Wiener Bedienstetengesetz), und Lehrlinge (diese sind seit dem 1.1.2020 nach dem B-KUVG krankenversichert) werden die entsprechenden Bestimmungen des B-KUVG für anwendbar erklärt.

Die Regelungen betreffend die Dienstfreistellungen von Bediensteten der Stadt Wien, die zur COVID-19-Risikogruppe gehören, gelten vorerst jeweils bis zum Ablauf des 31. Mai 2020. Nach dem Vorbild der für anwendbar erklärten bundesrechtlichen Bestimmungen und unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen kann der Zeitraum, in dem eine Freistellung möglich ist, vom Magistrat durch eine Verordnung bis längstens 31. Dezember 2020 verlängert werden. Eine solche Verordnung kann auch rückwirkend erlassen werden.

Zu Art. I Z 2, Art. II Z 1 sowie Art. III Z 1 und 3 (§ 110c Abs. 3 bis 5 DO 1994; § 621 Abs. 4 bis 6 VBO 1995; § 138b Abs. 4 bis 6 W-BedG):

Bedingt durch die COVID-19-Krise und die damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens ist ein Tätigwerden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen derzeit nicht immer möglich, zumal auch physische Kontakte zwischen Menschen so weit wie möglich vermieden werden sollen.

Aus diesem Grund werden für den Bereich des für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Wien geltenden Disziplinarrechts Fristen, die am 16. März 2020 (dem Beginn der COVID-19-Maßnahmen) oder danach zu laufen begonnen haben, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten gegenständlicher Novelle noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 gehemmt. Dies gilt auch für die in § 74c DO 1994 geregelte Entscheidungsfrist des Verwaltungsgerichtes Wien in Suspendierungsverfahren (§ 110c Abs. 3 DO 1994).

Durch die Bestimmungen des § 621 Abs. 4 VBO 1995 und des § 138b Abs. 4 W-BedG wird für Ansprüche aus einem vertraglichen Dienstverhältnis eine generelle Fortlaufshemmung für Verjährungs- und Verfallfristen, die am 16. März 2020 laufen oder danach zu laufen beginnen, verankert. Davon umfasst sind die im Wiener Bedienstetengesetz selbst geregelten Fristen (z.B. die Präklusionsfrist gemäß § 7 Abs. 4 W-BedG und die Verjährungsfristen gemäß § 84 W-BedG) sowie solche Fristen, die sich durch Verweise der Vertragsbedienstetenordnung 1995 auf andere Gesetze ergeben (z.B. die Verjährungsfrist gemäß § 17 Abs. 1 VBO 1995 iVm § 10 BO 1994 und die Präklusionsfrist gemäß § 18 Abs. 1 VBO 1995 iVm § 14 Abs. 6 DO 1994). Ebenso werden von diesen Bestimmungen für das vertragliche Dienstverhältnis anwendbare, in anderen Gesetzen oder Verordnungen enthaltene Fristen wie z.B. die sechsmonatige Frist zur Geltendmachung von Reisegebühren in § 36 Abs. 2 und 3 der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien mitumfasst.

Die Regelungen betreffend die Fristenhemmung gelten vorerst jeweils bis zum Ablauf des 31. Mai 2020. Sollte jedoch angesichts darüber hinaus andauernder Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise eine Verschiebung dieses Endtermins erforderlich werden, kann diese durch eine Verordnung des Magistrats, längstens jedoch bis 31. Dezember 2020, vorgenommen werden, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung von COVID-19 erforderlich ist. Bei dieser Ermessensübung hat der Magistrat die im § 110c Abs. 4 DO 1994, § 621 Abs. 5 VBO 1995 und § 138b Abs. 5 W-BedG festgelegte Interessenabwägung vorzunehmen. Eine solche Verordnung kann auch rückwirkend erlassen werden.

Das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Wien wird von gegenständlicher Novelle insofern nicht berührt, als dieser Bereich wegen der durch das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 bedingten Geltung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bereits vom Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, erfasst ist. Dieses regelt in § 1 die Unterbrechung von Fristen in anhängigen behördlichen Verfahren, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden sind, und sieht in § 2 eine Fortlaufshemmung für die Stellung von verfahrenseinleitenden Anträgen sowie für Entscheidungs- und Verjährungsfristen vor.

Zu Art. I Z 1, Art. II Z 2 und Art. III Z 2 (§ 110 Abs. 2 und 3 DO 1994; § 64 Abs. 2 und 3 VBO 1995; § 136 Abs. 2 und 3 W-BedG):

Soweit in der Dienstordnung 1994, in der Vertragsbedienstetenordnung 1995 und im Wiener Bedienstetengesetz auf Bundesgesetze bzw. Richtlinien der Europäischen Union verwiesen wird, soll im

Sinn einer zulässigen statischen Verweisung jeweils deren am 29. April 2020 geltende Fassung maßgebend sein.